



Reglement Videoüberwachung im Kindergarten Breiti

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 und Art. 13 der Polizeiverordnung vom 14. Dezember 2009 der Gemeinde Oetwil am See, folgendes Reglement über die Videoüberwachung im Kindergarten Breiti:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weiter gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

Art. 7 Datenschutz

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 8 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Finanzabteilung der Gemeinde Oetwil am See, welche für die Bewirtschaftung der Liegenschaften und damit auch des Kindergartens Breiti zuständig ist. Der Hauswart und die ihn vertretenden Mitarbeitenden, sind mit der Bedienung der Videoanlage beauftragt.

Art. 9 Örtlichkeiten

Überwacht werden die zwei überdachten Eingangsbereiche des Kindergartens Breiti. Vom Gebäudeinnern erfolgen keine Videoaufzeichnungen.

Art. 10 Zeiten

Der Persönlichkeitsschutz muss soweit wie möglich gewährleistet sein. Der Kindergartenbetrieb findet jeweils montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Die Haupteingänge werden jeweils an Werktagen von 15.30 Uhr bis 07.00 Uhr gefilmt. An den betriebsfreien Tagen werden die Bereiche ganztags überwacht.

Art. 11 Ziel

Um den zunehmenden Vandalismus einzudämmen, werden im Kindergarten Breiti zwei Kameras installiert. Die aufgenommenen Videosequenzen dienen ausschliesslich der Täteridentifizierung und dem Schutz der Anlage.

Art. 12 Aufzeichnung

Die zwei Kameras werden gut sichtbar und ausser Reichweite von Personen montiert. Mit Hinweisschildern wird angemessen auf die Videoüberwachung hingewiesen. Darauf steht: „Dieser Bereich wird videoüberwacht. Auskünfte erteilt die Gemeinde Oetwil am See.“ Das Schild erscheint mit dem Gemeindelogo.

Art. 13 Auswertung

Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. Bei einem Schadensfall wird die Polizei durch die Finanzabteilung oder den verantwortlichen Hauswart aufgeboten. Die Sequenzen befinden sich in einem abgeschlossenen Raum, in welchem sich kein Monitor befindet. Der Zutritt ist nur der Leitung und der ordentlichen Stellvertretung der Finanzabteilung und dem verantwortlichen Hauswart und seiner ordentlichen Stellvertretung gestattet.

Art. 14 Verantwortung für Auswertung

Der Zugang zu den Daten ist unberechtigten Personen nicht erlaubt. Bei einem Schadenfall werden die Sequenzen zu Ermittlungszwecken an die Polizei weitergeleitet. Die Auswertung erfolgt durch die Polizei.

Art. 15 Auskunftsrecht

Die Installation der Kameras im Kindergarten Breiti wird amtlich publiziert. Das Videoreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Auskunftsrecht kann bei der Finanzabteilung der Gemeinde Oetwil am See geltend gemacht werden.

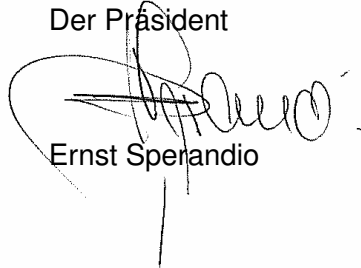
Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 23. März 2010 durch den Gemeinderat genehmigt worden und damit in Kraft.

Oetwil am See, 23. März 2010

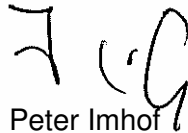
Gemeinderat Oetwil am See:

Der Präsident



Ernst Sperandio

Der Gemeindeschreiber a.i.



Peter Imhof

Anhang

Rechtsgrundlagen

§ 74 Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz) vom 6. Juni 1926

Dem Gemeinderat steht neben den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

Die Gemeinde erlässt zu diesem Zwecke eine Polizeiverordnung.

Art. 13 der Polizeiverordnung Gemeinde Oetwil am See vom 14. Dezember 2009

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.